

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicearbeiten

Januar 2021

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SERVICEARBEITEN (Fassung April 2021)

1. Geltungsbereich und Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**Allgemeine Geschäftsbedingungen**") wird das vertragliche Verhältnis der im Angebot genannten Cavotec-Gesellschaft ("**Cavotec**") auf der einen Seite und dem Kunden ("**Kunde**") auf der anderen Seite in den Fällen geregelt, in denen Cavotec Servicearbeiten einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inspektion, Reparatur, Wartung, Inbetriebnahme und Installationsüberwachung ("**die Servicearbeiten**") erbringt. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auch die Beschaffung von Ersatzteilen ("**Ersatzteile**") durch den Kunden in Verbindung mit den Servicearbeiten geregelt. "**Affiliates**" bezeichnet im Hinblick auf eine Person jede andere Person, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler die erstgenannte Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.
- 1.2. Im Einzelnen ausgehandelte vertragliche Bedingungen haben gegenüber den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, vorausgesetzt, sie wurden in Schriftform (einschließlich E-Mail oder Telefax) niedergelegt und von Cavotec bestätigt.
- 1.3. Angaben in Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Verkaufsunterlagen von Cavotec haben vorläufigen Charakter und sind unverbindlich. Cavotec steht es frei, Bestellungen des Kunden zu akzeptieren oder abzulehnen, ohne Rücksicht auf vorangegangene Transaktionen.
- 1.4. Sämtliche Kundenbestellungen unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne Rücksicht auf anderslautende Bestimmungen in der jeweiligen Bestellung. Alle anderen in einer

Bestellung dargelegten oder erwähnten Bedingungen (einschließlich etwaiger standardmäßiger Bedingungen des Kunden) werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und haben keine Gültigkeit oder Wirkung.

- 1.5. Die spezifischen, von Cavotec zu erbringenden Servicearbeiten, die Menge der vom Kunden zu erwerbenden Ersatzteile und eventuelle ergänzende, vom Kunden gewünschte technische Vorgaben ("**Vorgaben**") werden vom Kunden in den entsprechenden Beschaffungsunterlagen ("**Bestellungen**") detailliert angegeben.

2. Bestellverfahren.

- 2.1 Kundenbestellungen haben erst dann für Cavotec bindenden Charakter, wenn und soweit sie von Cavotec in Schriftform, auch per E-Mail ("**Bestellbestätigung**"), bestätigt worden sind. Unter anderem enthält die Bestellbestätigung das geplante Datum für den Beginn und das Ende der Leistung.
- 2.2 Falls der Kunde die Bestellbestätigung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Bestellbestätigung (auch per E-Mail) ablehnt, gilt die Bestellbestätigung als akzeptiert und ein verbindliches Abkommen zwischen Cavotec und dem Kunden kommt zustande.
- 2.3 Die Bestellbestätigung hat Vorrang und ersetzt die Kundenbestellung. Im Falle eines Widerspruchs hat die Bestellbestätigung Vorrang. Das Abkommen zwischen dem Kunden und Cavotec besteht aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen der Bestellbestätigung.

3. Stornierung oder Modifizierung von Bestellungen

- 3.1. Falls der Kunde eine bestätigte Bestellung einseitig storniert, ist Cavotec berechtigt, einen Anspruch zu erheben wie folgt:

- 20% des Bestellwerts als Vertragsstrafe für Stornierungen, die bis zu 30 Kalendertage vor dem Datum des Starts der Dienstleistung (oder dem Lieferdatum im Falle einer Bestellung von Ersatzteilen) mitgeteilt werden.
- 50% des Bestellwerts als Vertragsstrafe für Stornierungen, die bis zu 7 Kalendertage vor dem Datum des Starts der Dienstleistung (oder dem Lieferdatum im Falle einer Bestellung von Ersatzteilen) mitgeteilt werden.
- 90% des Bestellwerts als Vertragsstrafe für Stornierungen, die bis zu 48 Stunden vor Datum des Starts der Dienstleistung (oder Lieferdatum bei einer Bestellung von Ersatzteilen) mitgeteilt werden.

Cavotec kann darüber hinaus Ersatz für nachgewiesene Kosten (einschließlich entgangenen Gewinns) verlangen, die die oben genannten Beträge übersteigen. Im Falle einer einvernehmlichen Stornierung von bestätigten Bestellungen sind die daraus resultierenden Kosten und Verbindlichkeiten im Einzelfall zu vereinbaren.

- 3.2. Der Kunde hat das Recht, eine Bestellung vor der Bestellbestätigung seitens Cavotec zu modifizieren oder zu ändern. Dies setzt voraus, dass Preis und Zeit für die Erbringung der Leistung und die Lieferung von Ersatzteilen entsprechend angepasst werden.
- 3.3. Modifizierungen oder Änderungen von bestätigten Bestellungen (ob technisch oder kaufmännisch) haben nur dann verbindlichen Charakter, wenn sie von Cavotec in Schriftform akzeptiert werden. Abgemachte Modifizierungen werden in einer geänderten Bestellung ("**Geänderte Bestellung**") festgehalten, die von Cavotec zu unterzeichnen ist und unter anderem den geänderten Preis, die erhöhten Kosten (falls zutreffend) und die Zeit für die Erbringung der Dienstleistung und die Lieferung von Ersatzteilen angibt. Zur Klarstellung: Cavotec ist nicht verpflichtet, Modifikationen oder Änderungen der Bestellung zu akzeptieren.

Gültig ab 1.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicearbeiten

Januar 2021

Gültig ab 1.

4. Unterstützungsverpflichtungen seitens des Kunden

- 4.1. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Bedingungen einer Bestellung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Menge der Ersatzteile und die technischen Anforderungen).
- 4.2. Unter keinen Umständen kann Cavotec dafür haftbar gemacht werden, wenn die Servicearbeiten nicht den technischen oder kaufmännischen Anforderungen entsprechen, die der Kunde nicht in der Bestellung mitgeteilt hat, oder falls es zu Verzögerungen bei den Servicearbeiten kommt, weil der Kunde es versäumt hat, derartige Anforderungen in der betreffenden Bestellung mitzuteilen.
- 4.3. Der Kunde trägt auf eigene Kosten die Verantwortung dafür, dass alle vorbereitenden Maßnahmen, die von seiner Seite für die Erbringung der Servicearbeiten notwendig sind, vor dem Starttermin der Servicearbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Dies schließt insbesondere die Gewährung des Zugangs zum Standort des Kunden ("Standort") und die Durchführung sämtlicher Maßnahmen ein, die notwendig sind, um Cavotec die Durchführung der Arbeiten am Standort zu ermöglichen, sofern die Arbeiten am Standort zu erbringen sind, sowie die damit zusammenhängenden Genehmigungen und behördlichen Erlaubnisse.
- 4.4. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Vermeidung von Unfällen und Krankheiten am Standort sowie für die Unterrichtung des Cavotec-Personals über relevante Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Er muss Cavotec den Namen des zuständigen Sicherheitsbeauftragten in Schriftform mitteilen. Bei Nichteinhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen oder bei unzureichender Information der Mitarbeiter behält sich Cavotec das Recht vor, die Servicearbeiten zu unterbrechen. Bei Unfällen oder Verletzungen von Mitarbeitern von Cavotec muss der Kunde Cavotec

freien Zugang zum Unfallort gewähren, um die entsprechende(n) Ursache(n) festzustellen.

- 4.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Servicearbeiten in Übereinstimmung mit der Bestellbestätigung von Cavotec beginnen und fortschreiten können
- 4.6. Wenn Cavotec aus vom Kunden zu vertretenden Gründen an der Ausführung der Servicearbeiten gehindert wird, sind die dadurch entstehenden Kosten auf Verlangen von Cavotec vom Kunden zu tragen und vollumfänglich zu entschädigen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sämtliche von Cavotec angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich Steuern, Abgaben und Zöllen (insbesondere Umsatzsteuer und Zölle), Frachtkosten, Kosten in Verbindung mit Gesundheits- und Sicherheitsaspekten sowie Standortvorbereitungs- und Reisekosten in Verbindung mit den Servicearbeiten. Falls nicht in Schriftform vereinbart, sind alle diese Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren und Kosten vom Kunden zu tragen. Kosten Dritter, die von Cavotec im Namen des Kunden beglichen werden, werden von Cavotec zusammen mit den Ersatzteilen oder Servicearbeiten, auf die sie sich beziehen, berechnet. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr von 15% erhoben, die vom Kunden vollständig zu erstatten ist.
- 5.2. Der Bestellpreis gilt unter der Voraussetzung, dass die Servicearbeiten ohne Unterbrechung oder Verzögerung ausgeführt werden. In der Bestellung nicht vorgesehene Kosten (wie beispielsweise Kosten in Verbindung mit der Wartezeit usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3. Falls nicht anders in Schriftform vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Es ist nicht zulässig, Abzüge vom Rechnungsbetrag vorzunehmen, sei es durch Aufrechnung, Gegenforderung, Rabatt oder anderweitig.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Für den Fall, dass der Kunde die vereinbarte Zahlungsfrist nicht einhält, gerät der Kunde automatisch, d.h. ohne weitere Mahnung, in Verzug und Cavotec hat Anspruch auf Zinsen auf alle ausstehenden Beträge in Höhe von 5% p.a. über dem Euribor ab dem Fälligkeitsdatum.
- 6.2. Für den Fall, dass der Kunde (i) mit fälligen Beträgen, die er Cavotec schuldet, in Verzug gerät oder (ii) in Konkurs, Liquidation, Zwangsverwaltung oder einen sonstigen Vergleich mit Gläubigern gerät, ist Cavotec dazu befugt, sämtliche offenen Bestellungen zu stornieren und sämtliche Verträge mit dem Kunden zu beenden, die Servicearbeiten einzustellen und zusätzlichen Schadenersatz und Zinsen zu verlangen.

7. Lieferung/Prüfung der Lieferung/Eigentumsübergang.

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung Ex-Works (Cavotec Premises) Incoterms® 2020 an dem in der Cavotec Bestellbestätigung angegebenen Ort. Zum Zeitpunkt der Lieferung geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ersatzteile auf den Kunden über.
- 7.2. Nach dem Erhalt muss der Kunde die Ersatzteile auf sichtbare Mängel hinsichtlich der Menge oder Qualität untersuchen und Cavotec unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Versäumt der Kunde, sichtbare Mängel innerhalb von 30 Tagen nach Beleg zu rügen, gelten die Ersatzteile als akzeptiert.
- 7.3. Nach Abschluss der Servicearbeiten muss der Kunde die betreffenden Leistungen prüfen und Cavotec unverzüglich innerhalb von 7 Tagen über etwaige Mängel in Kenntnis setzen. Andernfalls gelten sie nach 7 Tagen als akzeptiert. Abnahmeprüfungen werden nur durchgeführt, wenn dies im Einzelfall vereinbart wurde. In einem solchen Fall werden das entsprechende Verfahren, der Zeitpunkt und die Konsequenzen von

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicearbeiten

Januar 2021

Gültig ab 1.

Abnahmeprüfungen in einem schriftlichen Dokument festgelegt, das Bestandteil der vertraglichen Dokumentation ist.

7.4 Wenn nicht anders in Schriftform vereinbart, ist der Zeitpunkt der Lieferung nicht von wesentlicher Bedeutung. Cavotec haftet nicht für eine verspätete Lieferung von Ersatzteilen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln vor. Es gelten die Haftungsbeschränkungen nach Klausel 11. In Fällen höherer Gewalt, bei Verzug seitens des Kunden oder bei einer nicht von Cavotec zu vertretenden Verzögerung verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.

7.5 Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, die Ersatzteile zum Liefertermin abzunehmen, wird Cavotec dem Kunden einen Betrag in Höhe von 2 % des Bestellwerts pro Woche der Verspätung berechnen, zusätzlich zu den Lagerkosten und allen anderen Cavotec eventuell entstehenden Kosten. Cavotec trägt keinerlei Haftung für Schäden oder Verlust der Ersatzteile, falls der Kunde die Ersatzteile nicht zum Liefertermin abnimmt.

8. Abwicklung der Bestellung

8.1. Ausschließlich Cavotec weist die Cavotec-Mitarbeiter an. Der Kunde wird nicht verlangen, dass Cavotec-Mitarbeiter Ersatzteile liefern oder Servicearbeiten erbringen, die nicht in der Bestellung spezifiziert sind. Dies bedarf der Zustimmung von Cavotec und der Erteilung einer Geänderten Bestellung. Cavotec ist nicht an Zusicherungen seiner Mitarbeiter vor Ort gebunden. Solche Zusicherungen bedürfen einer Bestätigung in Schriftform durch einen autorisierten Vertreter von Cavotec.

8.2. Die Servicearbeiten werden erbracht im Einklang mit der Bestellbestätigung von Cavotec. Wenn nicht anders in Schriftform vereinbart, ist der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht von Bedeutung. Es gelten die Haftungsbeschränkungen nach Klausel 11. In Fällen höherer Gewalt, bei Verzug seitens des Kunden oder bei einer nicht von

Cavotec zu vertretenden Verzögerung verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.

9. Umgang mit den Ersatzteilen

9.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ersatzteile nur für die Zwecke und in der Weise verwendet werden, für die sie von Cavotec konzipiert und geliefert wurden.

9.2 Der Kunde hat Maßnahmen zur Sicherstellung zu ergreifen, dass sämtliche die Ersatzteile verwendenden oder mit ihnen in Berührung kommenden Personen eine angemessene Schulung und Unterweisung erhalten, dass alle relevanten sicheren Arbeitsverfahren angewandt und eingehalten werden, dass an den Ersatzteilen angebrachte oder mitgelieferte Warnhinweise nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und dass die Ersatzteile ausschließlich im Einklang mit den Anweisungen und Warnhinweisen von Cavotec verwendet werden.

9.3. Wird Cavotec von Drittparteien wegen der Nichteinhaltung dieser Klausel 9 durch den Kunden in Anspruch genommen, so hat der Kunde Cavotec von diesen Ansprüchen vollständig freizustellen.

10. Gewährleistung seitens Cavotec

10.1. Cavotec gibt die Gewährleistung, dass die Ersatzteile entsprechend den von Cavotec vorgegebenen Vorgaben hergestellt werden. Etwaige andere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen oder Zusicherungen, vor allem eine Gewährleistung oder Zusicherung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen konkreten Zweck oder eine Gewährleistung in Bezug auf das Zusammenwirken der Ersatzteile mit Geräten, Software oder Systemen von Drittparteien, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn dies zwischen Cavotec und dem Kunden in Schriftform (auch per E-Mail) vereinbart wurde.

10.2. Cavotec gibt die Gewährleistung, dass die Leistungen während des Gewährleistungszeitraums für Servicearbeiten mit fachlicher Sorgfalt und entsprechend den von Cavotec vorgegebenen Vorgaben erbracht werden. Etwaige andere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen oder Zusicherungen, vor allem eine Gewährleistung oder Zusicherung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen konkreten Zweck oder eine Gewährleistung in Bezug auf das Zusammenwirken der Servicearbeiten mit Geräten, Software oder Systemen von Drittparteien, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien in der Bestellung etwas anderes vereinbart haben.

10.3. (i) Cavotecs Gewährleistungszeitraum für Ersatzteile ist auf eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Rechnungsdatum ("**Gewährleistungszeitraum für Ersatzteile**") beschränkt.

(ii) Die Gewährleistung von Cavotec hinsichtlich der erbrachten Servicearbeiten ist auf Gewährleistungszeitraum

("Gewährleistungszeitraum für Servicearbeiten") von zwölf Monaten ab dem frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte begrenzt: (i) Abschluss der Servicearbeiten; oder (ii) Rechnungsdatum. Etwaige vom Kunden während des Gewährleistungszeitraums entdeckte Mängel sind Cavotec umgehend in Schriftform mitzuteilen.

10.4. Während des Gewährleistungszeitraums für Ersatzteile oder des Gewährleistungszeitraums für Servicearbeiten (je nach Fall) beschränkt sich die Haftung seitens Cavotec auf die erneute Erbringung derjenigen Servicearbeiten (oder Teilen davon) oder den Austausch/Reparatur von Ersatzteilen, die während des Gewährleistungszeitraums Mängel aufweisen. Der Kunde hat keine weiteren Rechte oder Rechtsbehelfe hinsichtlich mangelhafter Servicearbeiten oder Ersatzteile. Dies gilt sowohl

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicearbeiten

Januar 2021

Gültig ab 1.

für vertragsrechtliche als auch für deliktische oder sonstige Ansprüche.

- 10.5. Voraussetzung für die Gewährleistungsrechte des Kunden ist, dass Cavotec feststellt, dass (a) Cavotec innerhalb des Gewährleistungszeitraums für Ersatzteile oder des Gewährleistungszeitraums für Servicearbeiten (je nach Fall) umgehend in Schriftform über die Mängel informiert wurde, (b) Cavotec bei einer Untersuchung zu dessen hinreichender Überzeugung ergibt, dass die Servicearbeiten nicht mit fachlicher Kompetenz und Sorgfalt ausgeführt wurden oder die Ersatzteile mangelhaft waren, (c) dass der Defekt nicht durch unsachgemäßen Gebrauch, Missbrauch, Vernachlässigung, Veränderung, unsachgemäße Lagerung, Transport oder Handhabung oder einen unvorhersehbaren externen Faktor verursacht wurde, (d) dass die Ersatzteile und/oder Systeme entsprechend der von Cavotec zur Verfügung gestellten Betriebs- und Wartungsanleitung gewartet wurden; und (e) der Kunde keine Versuche unternommen hat, die Servicearbeiten erneut zu erbringen oder die Ersatzteile selbst zu reparieren oder von einer Drittpartei ausführen oder reparieren zu lassen.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1. Wenn nicht anders durch zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts, ist die Gesamthaftung von Cavotec hinsichtlich der Servicearbeiten oder Ersatzteile, einschließlich durch unerlaubte Handlung, verschuldensunabhängige Haftung oder anderweitig, insgesamt auf den vom Kunden entrichteten Gesamtbetrag beschränkt.
- 11.2. Cavotec haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden oder indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnausfall, Verlust von Gelegenheiten, Verlust von erwarteten Einsparungen, Datenverlust,

Rufschädigung und Kosten für behördliche Geldstrafen oder Bußgelder.

12. Recht des geistigen Eigentums / Daten

- 12.1. Es wird vom Kunden anerkannt, dass sämtliches Recht des geistigen Eigentums in Verbindung mit den Servicearbeiten und Ersatzteilen, vor allem sämtliches Fachwissen, Patentrechte, Designrechte, Urheberrechte und verwandte Rechte, Datenbankrechte, Markenrechte und Chiprechte, die sich auf die Servicearbeiten, Ersatzteile und/oder die zugrundeliegende Technologie und Prozesse für die Entwicklung, Herstellung von Ersatzteilen oder der Erbringung von Servicearbeiten (zusammenfassend "**Geistige Eigentumsrechte**"), verbleiben zu jeder Zeit im Eigentum von Cavotec und/oder ggf. von Cavotecs Affiliates, und der Kunde erwirbt durch den Erwerb von Servicearbeiten und Ersatzteilen von Cavotec keine Rechte, Titel oder Anteile an diesen Rechten.
- 12.2. Cavotecs Recht des geistigen Eigentums bezieht sich auch auf in Verbindung mit der Nutzung von Ersatzteilen erzeugte Daten, die Cavotec zur Verfügung gestellt werden ("**Daten**"). Vom Kunden wird anerkannt und akzeptiert, dass Cavotec diese Daten für interne Zwecke, vor allem zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Ersatzteile und Servicearbeiten von Cavotec, erhebt, verarbeitet, analysiert und nutzt. Zu gegebenen Zeit können in der Bestellung Einschränkungen dieses Grundsatzes oder besondere Regelungen hinsichtlich der vom Kunden generierten Daten vereinbart werden.
- 12.3. Sollte der Kunde Kenntnis davon erlangen, dass Cavotecs Recht des geistigen Eigentums durch Drittparteien verletzt worden ist oder eine Verletzung droht, wird er Cavotec so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen und Cavotec bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen unterstützen.

- 12.4. Der Kunde muss Cavotec umgehend benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einer Forderung, einem Anspruch, einer Klage oder einem Verfahren erhält, in dem die Behauptung aufgestellt wird, dass die Servicearbeiten von Cavotec das Recht des geistigen Eigentums einer Drittpartei verletzen.

13. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- 13.1. Personenbezogene Daten werden von Cavotec nur und in dem Umfang erhoben und verarbeitet, wie dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in den dazu getroffenen Abkommen vorgesehen ist.
- 13.2. Von Cavotec wird sichergestellt, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit allen einschlägigen Datenschutzstandards erfolgt.

14. Verschwiegenheitspflicht

- 14.1. Der Kunde verpflichtet sich, Geheimzuhaltende Informationen von Cavotec in Bezug auf Ersatzteile, Servicearbeiten und/oder die zugrundeliegenden Technologien und Software oder in Bezug auf Cavotecs Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Kunden oder in Bezug auf betriebliche, finanzielle oder sonstige geschäftliche Informationen in Bezug auf Cavotec und/oder seine Affiliates ("**Geheimzuhaltende Informationen**") vertraulich zu behandeln und diese ohne eine vorherige Einwilligung in Schriftform von Cavotec nicht an Drittparteien weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn dies aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer Anordnung einer zuständigen Regierungsbehörde, eines Gerichts, eines Gerichtshofs oder einer Aufsichtsbehörde ausdrücklich verlangt wird.
- 14.2. Die Verpflichtungen nach dieser Klausel 14 finden keine Anwendung auf Geheimzuhaltende Informationen, die (i) in den öffentlichen Bereich

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicearbeiten

Januar 2021

gelangt sind, außer als Folge einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens des Kunden, (ii) vom Kunden rechtmäßig und uneingeschränkt von einer dritten Partei erhalten wurden, (iii) dem Kunden vor der Offenlegung seitens Cavotec bekannt waren, oder (iv) unabhängig durch den Kunden entwickelt wurden.

15. Aufhängung

15.1. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus der Bestellung oder aus einer beliebigen Geänderten Bestellung nicht (einschließlich, vor allem, um Cavotec die Durchführung von Arbeiten vor Ort zu ermöglichen), hat Cavotec das Recht, die Servicearbeiten auszusetzen, bis der Fehler behoben ist. Die in der Bestellung oder Geänderten Bestellung angegebene Zeit für die Ausführung der Servicearbeiten wird entsprechend verlängert. Der Kunde haftet Cavotec gegenüber für alle ab dem Zeitpunkt der Aussetzung entstandenen Kosten.

15.2. Wenn die Erfüllung der Bestellung seitens des Kunden für länger als einen Monat unterbrochen wird, ist Cavotec berechtigt, eine Entschädigung für die ab dem Datum der Unterbrechung entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnausfalls zu erhalten.

16. Höhere Gewalt

13.1 Cavotec übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf außerhalb der Kontrolle von Cavotec liegende Ereignisse oder Umstände zurückzuführen ist. Dies gilt vor allem für höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, Unruhen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Krieg oder Bürgerkrieg, ungeachtet dessen, ob dieser erklärt wurde oder nicht, Feuer, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Verknappung oder Nichtverfügbarkeit von Materialien oder Arbeitskräften bei Lieferanten oder Embargomaßnahmen oder Handelssanktionen ("Fall von höherer Gewalt").

13.2 Die Vertragspartei, die von einem potenziellen Fall von höherer Gewalt betroffen ist, benachrichtigt die andere Vertragspartei spätestens fünf (5) Kalendertage nach Bekanntwerden der Informationen bezüglich des potenziellen Ereignisses Höherer Gewalt und stimmt sich mit ihr ab, um angemessene Abhilfemaßnahmen festzulegen. Der Kunde hat Cavotec unter allen Umständen alle Kosten zu erstatten, die Cavotec bis zum Zeitpunkt des Falles von höherer Gewalt entstanden sind.

17. Genehmigungen und Lizenzen / Gesetzeseinhaltung

17.1. Etwaige diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegende Lieferungen unterstehen sämtlichen Gesetzen und sonstigen Beschränkungen hinsichtlich des Exports, Reexports oder Imports von im Rahmen des Vertrages lizenzierter Technologie, wie sie zu gegebener Zeit vom Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR"), der Schweiz, den Vereinigten Staaten und / oder Regierungen anderer Länder oder deren Behörden ("**Behörden**") auferlegt werden können. Der Kunde und seine Affiliates dürfen die von Cavotec und seinen Affiliates lizenzierte oder bereitgestellte Technologie weder direkt noch indirekt in Länder/Gebiete/Sektoren/Einrichtungen oder Einzelpersonen exportieren, reexportieren oder importieren, für die zum Zeitpunkt des Exports oder Imports eine Export- oder Importlizenz oder eine andere behördliche Erlaubnis notwendig ist, ohne zuvor eine solche gültige Lizenz oder Erlaubnis einzuholen. Der Kunde wird fordern, dass alle Drittparteien, die solche Technologie von ihm oder seinen Affiliates erhalten, dieses Erfordernis einhalten.

17.2. Die Erfüllung einer Verpflichtung seitens einer der Vertragsparteien im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Export- oder Importlizenz oder eine andere behördliche Erlaubnis erfordert, sowie jede andere betroffene Verpflichtung wird, soweit notwendig, automatisch bis zur Erteilung einer solchen Lizenz oder

Gültig ab 1.

Erlaubnis ausgesetzt. Wenn eine solche Lizenz oder Erlaubnis nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erteilt oder von den zuständigen Behörden widerrufen wird, hat Cavotec das Recht, die Bestellung oder die Geänderte Bestellung zu beenden, und der Kunde wird die Cavotec-Gruppe auf Verlangen für sämtliche Verluste oder Schäden, die Cavotec und seine Affiliates aufgrund einer solchen Beendigung erleiden oder entstehen können, entschädigen, verteidigen und schadlos halten.

17.3. Wenn nicht mit Cavotec in Schriftform vereinbart, werden die Ersatzteile unter der strikten Auflage zur Verfügung gestellt, dass sie weder direkt noch indirekt in ein Land / Gebiet / Sektor / Unternehmen oder eine Einzelperson für eine Anwendung geliefert werden dürfen, bei der eine solche Lieferung oder Anwendung per Gesetz oder Verordnung, die in diesem Land, im EWR, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten und/oder im Herstellungsland verbindlich oder wirksam ist, verboten ist (die "**Betroffenen Erzeugnisse & Technologien**"). Nur wenn eine gültige, von den zuständigen Behörden ausgestellte Lizenz oder Erlaubnis für solche Zwecke vorliegt und eine vorherige Erlaubnis in Schriftform von Cavotec vorliegt, dürfen die betroffenen Erzeugnisse und Technologien geliefert werden.

17.4. Der Kunde wird Cavotec auf jede entsprechende Aufforderung in Schriftform hin ein Endbenutzungs-/Endbenutzer-/Endbestimmungszertifikat vorlegen, das zu den von Cavotec geforderten Bedingungen und in der von Cavotec geforderten Form erstellt und vom Endnutzer zur Bestätigung der Einhaltung von Klausel 17.3 unterzeichnet wird. Cavotec hat das Recht, die Erfüllung dieser Bedingungen auszusetzen, bis Cavotec ein solches Endkunden-/Endbenutzer-/Endbestimmungszertifikat erhalten hat. Unabhängig von solchen Verzögerungen bleiben die Zahlungsverpflichtungen gegenüber Cavotec bestehen.

17.5. Das Endbenutzungs-/Endbenutzer-/Endbestimmungszertifikat ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vom Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicearbeiten

Januar 2021

Gültig ab 1.

wird anerkannt und akzeptiert, dass er für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf die Endbenutzung, den Endbenutzer und die Endbestimmung der Ersatzteile haftet (einschließlich (ohne Einschränkung) der Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Affiliates und/oder Drittparteien, die gegen eine der in Klausel 17.3 aufgeführten Bestimmungen verstoßen, und erklärt sich ferner damit einverstanden, dass ein solcher Verstoß als grundlegender Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden gilt und Cavotec neben anderen verfügbaren Rechtsmitteln das Recht gibt, die Bestellung oder die Geänderte Bestellung durch eine Mitteilung in Schriftform an den Kunden unverzüglich zu beenden.

17.6. Ohne gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstoßen, kann Cavotec nach eigenem Ermessen die Bereitstellung von Ersatzteilen in einem Gebiet oder an einem Standort, der von Cavotec als unsicher oder ungeeignet für das Personal von Cavotec erachtet wird, verzögern, zurückhalten oder verweigern. Die Vertragsparteien können nach einer Mitteilung in Schriftform vereinbaren, die Ausführung der Bestellung oder der Geänderten Bestellung zu verschieben oder den betreffenden Teil der Ersatzteile zu entfernen.

17.7. Der Kunde hat die Verpflichtung, jederzeit alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der von Cavotec gelieferten Servicearbeiten und Ersatzteile einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollvorschriften, Anti-Korruptionsgesetze, Handelssanktionen, Umweltgesetze, Transportvorschriften, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und Versicherungsanforderungen.

18. Beendigung

18.1. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Bestellung oder eine Geänderte Bestellung jederzeit zu beenden, wenn die andere Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt und nicht innerhalb von fünfzehn Tagen gegen den Nachweis einer

Aufforderung in Schriftform der nicht säumigen Vertragspartei an die säumige Vertragspartei zur Behebung der Vertragsverletzung die erforderlichen Schritte unternimmt.

18.2. Bei einer Beendigung der Bestellung oder einer Geänderte Bestellung, ungeachtet der Gründe, bleiben die Bestimmungen dieser Klausel 18 sowie der Klauseln 11, 12, 13, 14 und 16 weiterhin in Kraft.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

19.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle danach getätigten Geschäfte unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und unter Ausschluss internationaler Verträge (vor allem des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf).

19.2. Alle sich aus diesem Abkommen ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei in Übereinstimmung mit diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Genf, Schweiz. Das Schlichtungsverfahren wird auf Englisch durchgeführt. Der obsiegenden Vertragspartei werden von den Schiedsrichtern gegebenenfalls ihre angemessenen Anwaltshonorare und Kosten, einschließlich der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, zugesprochen. Jedes zuständige Gericht kann ein Urteil über einen Schiedsspruch fällen.